



5 ARs 13/06

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 9. Mai 2006
in der Strafsache
gegen

wegen gefährlicher Körperverletzung

hier: Anfragebeschluss des 1. Strafsenats vom 12. Januar 2006

– 1 StR 466/05

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Mai 2006
beschlossen:

Der Senat hält an seiner bisherigen Rechtsprechung fest.

G r ü n d e

- 1 Der 1. Strafsenat beabsichtigt zu entscheiden:
- 2 Die Beweiskraft des Protokolls im Sinne von § 274 StPO ist für das Revisionsgericht auch dann beachtlich, wenn aufgrund einer Protokollberichtigung hinsichtlich einer vom Angeklagten zulässig erhobenen Verfahrensrüge zu Ungunsten des Angeklagten die maßgebliche Tatsachengrundlage entfällt.
- 3 Er hat daher bei den anderen Strafsenaten angefragt, ob diese an entgegenstehender Rechtsprechung festhalten.
- 4 Der Senat gibt seine bisherige Rechtsprechung zu der vorgelegten Rechtsfrage nicht auf.

5 Jedoch werden im Senat auch andere Ansichten vertreten. So wird teils dem 1. Strafsenat zugestimmt, teils die Eröffnung eines – etwa besonders gestalteten – Freibeweisverfahrens befürwortet.

Harms Häger Basdorf

Gerhardt Schaal